

ERLÄUTERUNGEN

GUEP GESAMTÖSTERREICHISCHER UNIVERSITÄTSENTWICKLUNGSPLAN

Der GUEP ist dem Entwicklungsplan (EP) der Universität übergeordnet. Er wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) erstellt. Der aktuelle GUEP umfasst sieben sog. Systemziele:

- ⇒ Weiterentwicklung und Stärkung des Hochschulsystems
- ⇒ Stärkung der universitären Forschung
- ⇒ Verbesserung der Qualität und Effizienz der universitären Lehre
- ⇒ Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- ⇒ Ausbau des Wissens- und Innovationstransfers sowie der Standortvorteile
- ⇒ Steigerung der Internationalisierung und der Mobilität
- ⇒ Gesellschaftliche Verantwortung der Universität

Ein Systemziel legt fest, wohin sich das Hochschulsystem in Österreich in den nächsten sechs Jahren entwickeln soll. Jedem Systemziel sind sog. Umsetzungsziele untergeordnet. Es geht um die Frage: Welche Ziele müssen erreicht/umgesetzt werden, damit sich das Hochschulsystem Österreich in die vom BMBWF gewünschte Richtung entwickelt.

EP ENTWICKLUNGSPLAN

Der EP beinhaltet die Visionen und Strategien der Universität für die kommenden sechs Jahre.

Aus den System- und Umsetzungszielen des GUEP leitet die Universität eigene, für sie stimmige Ziele und Vorhaben ab. Diese werden im EP eher abstrakt beschrieben, da es hier um die Vision der Universität geht, und die Strategie, mit der sie diese erreichen möchte.

Der EP ist aber die Grundlage für die Erstellung und den Abschluss der Leistungsvereinbarung (LV). Vorhaben und Ziele, welche die Universität über die LV finanzieren möchte, müssen im EP bereits angeführt sein (z.B. Studienrichtungen, die neu eingeführt werden sollen; Professuren, die neu geschaffen werden sollen; Infrastruktur, die neu errichtet werden soll; etc.).

Eine EP-Periode (= sechs Jahre) umfasst zwei LV-Perioden (= je drei Jahre). Dem EP liegt eine sog. rollierende Planung zugrunde. Das heißt, nach drei Jahren und Ablauf der ersten LV-Periode wird der EP noch einmal, bezogen auf die kommende zweite LV-Periode, in den Blick genommen und ggf. aktualisiert.

Das Rektorat muss dem Senat den EP vorlegen, sodass dieser Stellung nehmen kann. Je nach Stellungnahme kann das Rektorat Änderungen vornehmen oder nicht. Der Universitätsrat (UniRat) muss den EP jedenfalls genehmigen, bevor er von der Universität an das BMBWF übermittelt werden kann.

Der EP muss im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht werden.

Geregelt ist der EP in § 13b des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2022).

Die Erstellung des aktuellen EP erfolgte von Anfang Februar bis Ende November 2020 unter Einbindung der Institute, Zentren und der Zentralen Services.

LV LEISTUNGSVEREINBARUNG

Die LV ist ein Vertrag zwischen Universität und BMBWF. Eine LV wird für drei Jahre zwischen der Universität und dem BMBWF abgeschlossen. Sie legt fest, wie viel Budget die Universität bekommt, sofern sie bestimmte Kennzahlen (z.B. Anzahl der Studienabschlüsse, der prüfungsaktiven Studierenden etc.), Vorhaben und Ziele erfüllt.

Vorhaben und Ziele, die im EP im Kontext der Vision und Strategie beschrieben worden sind, werden hier sehr konkret benannt. Für deren Umsetzung werden Meilensteine (= grober Zeitplan) und Indikatoren festgelegt, die eine Überprüfung der Umsetzung ermöglichen.

Bevor die LV unterzeichnet wird, werden die enthaltenen Kennzahlen, Vorhaben und Ziele zwischen Universität und BMBWF verhandelt.

Eine LV legt Kennzahlen, Vorhaben und Ziele in folgenden vier Leistungsbereichen fest:

- ⇒ Strategische Ziele, Profilbildung, Universitätsentwicklung
- ⇒ Forschung und Entwicklung (F&E)/Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)
- ⇒ Lehre
- ⇒ Sonstige Leistungsbereiche (z.B. Kooperationen, Bibliothek, Zentrale Services etc.)

Von der Vorbereitung der LV bis zu ihrem Abschluss dauert es ca. ein Jahr, im Folgenden am Beispiel „LV 2022 – 2024“ dargestellt:

- ⇒ Von Anfang Jänner 2021 bis Mitte März 2021 arbeitete das Rektorat in Begleitung durch das QM einen Entwurf der LV aus.
- ⇒ Bis 31. März 2021 musste der LV-Entwurf vom UniRat genehmigt werden.
- ⇒ Bis 30. April 2021 musste der vom UniRat genehmigte LV-Entwurf an das BMBWF übermittelt werden.
- ⇒ Im Mai 2021 präsentierte das Rektorat dem BMBWF die Eckpunkte des LV-Entwurfs.
- ⇒ Bis 31. August 2021 musste das BMBWF zum LV-Entwurf Stellung nehmen.
- ⇒ Zwischen September und November 2021 fand die Verhandlung der LV statt.
- ⇒ Bis 31. Dezember 2021 musste die LV zwischen Universität und BMBWF abgeschlossen sein.

Dieser Fristenlauf ist im UG 2002 in § 13 geregelt.

Die Erstellung einer LV erfolgt immer im dritten Jahr der Laufzeit der gültigen LV. Das heißt, die LV 2022 – 2024 wurde im dritten Jahr der LV-Periode 2019 – 2021 erstellt und verhandelt.

WiBi WISSENSBILANZ

Die Universität muss jedes Jahr eine WiBi über das vorangegangene Jahr erstellen. Das heißt, die WiBi für das erste Jahr der LV 2022 – 2024 wird bis Ende Mai des Jahres 2023 erstellt.

Auch die WiBi muss vom UniRat genehmigt werden, bevor sie dem BMBWF übermittelt, im Mitteilungsblatt und auf der Website veröffentlicht werden kann.

Die WiBi wird durch die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geregelt. Sie umfasst folgende drei Teile:

- ⇒ Teil I – Leistungsbericht: Die Leistungsbereiche, wie sie in der LV vorkommen, werden mit Text beschrieben.
- ⇒ Teil II – Kennzahlen: Die WiBi bildet eine Reihe von Kennzahlen zu den Leistungsbereichen ab (z.B. Personalstand, Berufungsverfahren, Frauenanteile, neu zugelassene Studierende, Abschlüsse, Publikationen und Vorträge des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals, etc.).
- ⇒ Teil III – LV-Monitoring: Hier muss die Universität gegenüber dem BMBWF darlegen, inwieweit die Vorhaben und Ziele aus der LV erfüllt worden sind bzw. inwieweit deren Umsetzung nach Plan verläuft.

Im ersten Jahr einer LV-Periode muss unter Teil I ein umfassender Bericht abgegeben werden (= Langfassung). Das deshalb, weil sich die WiBi auf das vorangegangene Jahr, und somit auf das dritte und letzte Jahr der vorhergehenden LV bezieht. Es geht also um die letzte Budget-Auszahlung dieser Periode. Bei den folgenden zwei Wissensbilanzen reicht eine Kurzfassung unter Teil I, es kann aber auch eine Langfassung erstellt werden. Entscheidet sich die Universität für die Kurzfassungen, dann muss sie in dem Jahr, in dem eine Langfassung verlangt wird, auch auf die beiden Jahre mit Kurzfassung Bezug nehmen.

LV-BG LV-BEGLEITGESPRÄCHE

Zweimal im Jahr – meist im Juni und im November – findet zwischen der Universität und dem BMBWF ein Begleitgespräch zur LV statt.